

2018

Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 2018

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 2018	Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union GESTA: XC001	282
6. 6. 2018	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	284
11. 6. 2018	Bekanntmachung des deutsch-thailändischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	286
11. 6. 2018	Bekanntmachung der deutsch-thailändischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit	289
11. 6. 2018	Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über den Austausch und den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	291
18. 6. 2018	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	296
20. 6. 2018	Bekanntmachung zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	298
20. 6. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch	299
20. 6. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde	299
27. 6. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	300

Gesetz
zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates
über die elektronische Veröffentlichung
des Amtsblatts der Europäischen Union

Vom 12. Juli 2018

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag vom 23. Februar 2017 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union in der Fassung vom 18. Dezember 2017, die am 18. Januar 2018 sprachlich bereinigt wurde, zustimmen. Der Vorschlag wird nachstehend einschließlich der sprachlichen Bereinigung veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Juli 2018

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Katarina Barley

Der Bundesminister des Auswärtigen
Heiko Maas

Verordnung (EU) 2017/... des Rates**vom****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013
über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union**

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates¹ hat die elektronische Ausgabe des Amtsblatts eine fortgeschrittene elektronische Signatur zu tragen, die gemäß der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wurde.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³ legt einen Rechtsrahmen für elektronische Signaturen, elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel, elektronische Dokumente, Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben und Zertifizierungsdienste für die Website-Authentifizierung fest.

¹ Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union (ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1).

² Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12).

³ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- (3) Die Authentifizierung durch elektronisches Siegel bietet ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie die Authentifizierung durch elektronische Unterschrift. Die Verwendung des elektronischen Siegels zur Authentifizierung des Amtsblatts würde das Verfahren zur Veröffentlichung des Amtsblatts auf der Website EUR-Lex beschleunigen.

- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 216/2013 sollte daher geändert werden –

hat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 erhält folgende Fassung:

„(1) Die elektronische Ausgabe des Amtsblatts trägt eine qualifizierte elektronische Signatur entsprechend der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates* oder ein qualifiziertes elektronisches Siegel entsprechend der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Die qualifizierten Zertifikate für elektronische Signaturen oder elektronische Siegel und die Erneuerungen derselben werden auf der EUR-Lex-Website veröffentlicht, damit die Nutzer die qualifizierte elektronische Signatur oder das qualifizierte elektronische Siegel und die Echtheit der elektronischen Ausgabe des Amtsblatts verifizieren können.“

* Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Korrigendum
vom 18. Januar 2018

Verordnung des Rates
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013
über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union

Erwägungsgrund 3, Satz 1

Anstatt:

„Die Authentifizierung durch elektronisches Siegel bietet ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie die Authentifizierung durch elektronische Unterschrift.“

muss es heißen:

„Die Authentifizierung durch elektronisches Siegel bietet ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie die Authentifizierung durch elektronische Signatur.“

**Bekanntmachung
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Juni 2018

Das in Berlin am 12. Juni 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 ist nach seinem Artikel 5

am 24. Januar 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Juni 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2015

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 682 vom 29. Oktober 2015 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kairo an das Ministerium für Internationale Zusammenarbeit der Arabischen Republik Ägypten über die Zusage von Mitteln der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

Darlehen von insgesamt 50 000 000 EUR (in Worten: fünfzig Millionen Euro) für die Vorhaben:

- a) „Erneuerbare Energien – Solarkraftwerk“ bis zu 30 000 000 EUR (in Worten: dreißig Millionen Euro);
- b) „Förderung der beruflichen Bildung“ bis zu 20 000 000 EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

Die der Regierung der Arabischen Republik Ägypten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die oben angeführten Darlehen gewährten Konditionen lauten:

- 30 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
- 2 Prozent Zinsen per annum.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen sowie der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer, aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge, garantieren.

(4) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine

Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaat-

lichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Berlin am 12. Juni 2017 in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Gerd Müller
Dr. Philipp Ackermann

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten

Dr. Sahar Nasr

Bekanntmachung des deutsch-thailändischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit

Vom 11. Juni 2018

Das in Bangkok am 17. Februar 1970 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1

am 17. Februar 1970

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Juni 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Jutta Kranz-Plote

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Thailand

haben

auf der Grundlage der zwischen beiden Ländern und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem festen Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Pflege und Förderung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Länder und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren technischen Zusammenarbeit für beide Länder erwachsen werden,

Folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, in technischen Fragen auf der Grundlage gleichberechtigter Partnerschaft zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit schließen.

Artikel 2

Die Übereinkünfte in Artikel 1 Absatz 2 können vorsehen, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Regierung des Königreichs Thailand in gegenseitigem Einvernehmen unterstützt;

(1) durch die Entsendung deutscher Lehr- und Fachkräfte und die Bereitstellung von technischen Ausrüstungsgegenständen bei der Errichtung von fachlichen Ausbildungsstätten und Mustereinrichtungen;

(2) durch die Entsendung von deutschen Sachverständigen, Gutachtern für bestimmte Vorhaben und von Regierungsberatern;

(3) bei der Zusammenarbeit von Einrichtungen beider Länder auf den Gebieten von Erziehung und Wissenschaft durch die Entsendung oder Vermittlung von deutschem Lehr- und wissenschaftlichem Personal sowie durch die Bereitstellung von Ausstattungsgegenständen.

Artikel 3

(1) Aufgrund von Übereinkünften nach Artikel 1 Absatz 2 wird sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ferner bemühen:

1. thailändischen Staatsangehörigen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in deutschen Betrieben, Lehranstalten und sonstigen Ausbildungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln,

2. die berufliche Fortbildung thailändischer Fach- und Führungskräfte (Experten), insbesondere insoweit es sich um Personal der in Artikel 2 genannten Einrichtungen handelt, zu fördern.

(2) Die Regierung des Königreichs Thailand erkennt die von thailändischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen und Examina entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie wird den Inhabern deutscher Zeugnisse, Diplome oder anderer Bescheinigungen, die ihre Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen, die gleichen beruflichen Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen eröffnen wie Absolventen vergleichbarer thailändischer Ausbildungsgänge.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Thailand

(1) stellt für die Vorhaben in Thailand die erforderlichen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung und richtet diese ein, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung liefert;

(2) trägt die Kosten der Miete und Instandhaltung angemessener möblierter Wohnungen für die deutschen Sachverständigen und ihre Familien oder stellt solche Wohnungen gemäß den Richtlinien der Regierung des Königreichs Thailand zur Verfügung. Diese Wohnungen werden nicht weniger vorteilhaft sein als diejenigen, die von der Regierung des Königreichs Thailand für die Sachverständigen bereitgestellt werden, die ihre Aufgaben im Königreich Thailand im Rahmen des Colombo-Planes durchführen;

(3) befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Gegenstände von Hafenabgaben, Ein- und Ausfuhrabgaben und sonstigen öffentlichen Abgaben oder trägt diese Kosten;

(4) übernimmt die Entladekosten sowie die in Thailand anfallenden Kosten des Transports und der Versicherung der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegenstände;

(5) trägt die notwendigen örtlichen Betriebs- und Instandhaltungskosten für die einzelnen Vorhaben;

(6) trägt die Kosten für Dienstreisen der deutschen Sachverständigen in Thailand oder zahlt ihnen neben den Fahrt- und Gepäckkosten ein angemessenes Tagegeld;

(7) stellt auf ihre Kosten das jeweils erforderliche einheimische Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung;

(8) sorgt dafür, dass die deutschen Sachverständigen nach angemessener Zeit durch geeignete einheimische Experten ersetzt werden. Soweit diese in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet werden, benennt sie rechtzeitig genügend Bewerber für diese Ausbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Rückkehr für eine von der Regierung des Königreichs Thailand geforderte Mindestzeit an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten.

Artikel 5

Die Regierung des Königreichs Thailand

(1) gewährt den deutschen Sachverständigen, ihren Ehegatten und Kindern sowie zwei weiteren Mitgliedern ihres Haushalts jederzeit abgabefrei die Ein- und Ausreise und befreit sie von der Ausländerregistrierung;

(2) erhebt auf die den deutschen Sachverständigen für deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem einzelnen Projekt gezahlten Bezüge oder Zuwendungen keine Steuern und sonstigen fiskalischen Abgaben;

(3) gestattet den deutschen Sachverständigen, Lehrern, Fachkräften und deren Ehegatten und Kindern sowie zwei anderen zu ihrem Hausstand gehörenden Personen die zoll- und steuerfreie Einfuhr von persönlichen Gebrauchs- und Haushaltsgegenständen einschließlich eines Kraftfahrzeugs je Sachverständigen, Lehrer oder Fachkraft, sofern sie innerhalb von sechs Monaten nach ihrer ersten Ankunft zur Aufnahme ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Ausführung des Projekts eingeführt werden. Diese Güter unterliegen jedoch den örtlichen Zollabgaben und Steuern, wenn sie später innerhalb Thailands verkauft oder übereignet werden an Personen oder Organisationen, die keine Befreiung von derartigen Abgaben und Steuern oder ähnliche Vorrechte genießen. Der Begriff Haushaltsgegenstände wird in einer besonderen Vereinbarung bestimmt werden;

(4) gewährt den deutschen Sachverständigen, Lehrern und Fachkräften hinsichtlich der Einfuhr von Medikamenten, Nahrungsmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs und des Bedarfs ihres Haus-

halts bestimmte Erleichterungen, die in einer besonderen Vereinbarung im einzelnen niedergelegt sind;

(5) stellt den deutschen Fachkräften einen Ausweis aus, der sicherstellt, dass die zuständigen Dienststellen ihnen die zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderliche Hilfe gewähren.

Artikel 6

Dieses Abkommen wird auch auf die deutschen Sachverständigen angewendet, die bei seinem Inkrafttreten bereits in Thailand im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand tätig sind.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Thailand innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Danach verlängert es sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, eine der beiden Vertragsparteien kündigt es drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluss weiter.

Geschehen zu Bangkok am 17. Februar B.E. 2513, das dem Jahre 1970 entspricht, in sechs Urschriften, jede in deutscher, thailändischer und englischer Sprache. Der deutsche und der thailändische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich; bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des thailändischen Wortlauts soll der englische Wortlaut maßgebend sein.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Walter Scheel

Für die Regierung des Königreichs Thailand

Thanat Khoman

**Bekanntmachung
der deutsch-thailändischen Vereinbarung
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 11. Juni 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 17. Februar 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 17. Februar 1970 über Technische Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 17. Februar 1970

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Juni 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Jutta Kranz-Plöte

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Bangkok, den 17. Februar 1970

Herr Minister,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 17. Februar 1970 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 17. Februar 1970 in Bangkok unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Technische Zusammenarbeit folgende Festlegungen der Regierung von Thailand mitzuteilen:

1. Zu den persönlichen Gebrauchs- und Haushaltsgegenständen, die von den deutschen Sachverständigen, Lehrern und Fachkräften nach Artikel 5 Absatz 3 zoll- und steuerfrei nach Thailand eingeführt werden dürfen, gehören grundsätzlich je Sachverständigen ein Kühlschrank oder Gefrierschrank, ein Radiogerät, ein Plattenspieler, ein Kassettenrekorder, ein Fernseher, eine Klimaanlage und eine Fotoausrüstung mit Kamera und/oder Filmkamera und den dazugehörigen Filtern, Linsen, Filmen und Belichtungsmessern.
2. Nach Artikel 5 Absatz 4 gewährt die Regierung des Königreichs Thailand jedem deutschen Sachverständigen, jedem deutschen Lehrer und jeder deutschen Fachkraft über die Abteilung für technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Ministerium für nationale Entwicklung die Erstattung von Steuern und Einfuhrzöllen für die Einfuhr von Medikamenten, Nahrungsmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern bis zu einem Höchstbetrag der Abgaben von 24 000 (vierundzwanzigtausend) Baht pro Jahr oder – bei einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten in Thailand oder der Steuern und Einfuhrzölle – bis zu einer später zwischen den beiden Regierungen möglicherweise vereinbarten Höchstgrenze.
3. Zwischen den Behörden des Königreichs Thailand und der Bundesrepublik Deutschland werden regelmäßige und häufige Gespräche stattfinden, um die wirksame Durchführung des Abkommens sicherzustellen; Revisionen und Änderungen sind bei Bedarf möglich.

Falls diese Festlegungen für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland annehmbar sind, beehre ich mich, vorzuschlagen, dass diese Note und Ihre das Einverständnis Ihrer Seite zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem oben gemachten Vorschlag einverstanden ist und dass die zitierte Note Ihrer Exzellenz und diese Note eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Ulrich Scheske

**Bekanntmachung
des deutsch-georgischen Abkommens
über den Austausch
und den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 11. Juni 2018

Das in Tiflis am 16. November 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über den Austausch und den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 16 Absatz 1

am 14. Mai 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Juni 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über den Austausch und den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Georgien –

(im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“ und einzeln als „Vertragspartei“ bezeichnet,)

in der Absicht, den Schutz von Verschlusssachen zu gewährleisten, die zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und Georgiens sowie mit Auftragnehmern im Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei oder zwischen Auftragnehmern beider Vertragsparteien ausgetauscht werden,

von dem Wunsch geleitet, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen zu schaffen, die auf alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und auf Verträge, die einen Austausch von Verschlusssachen mit sich bringen, Anwendung findet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens

1. sind „Verschlusssachen“

a) in der Bundesrepublik Deutschland

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft;

b) in Georgien

Daten beziehungsweise Informationen oder Gegenstände (unabhängig von ihrer Form oder Beschaffenheit), die verarbeitet wurden oder werden und die vor unbefugtem Gebrauch geschützt werden müssen, Daten beziehungsweise Informationen umfassen, die Staatsgeheimnisse in den Bereichen Verteidigung, Wirtschaft, auswärtige Beziehungen, Geheimdienst, staatliche Sicherheit und Schutz von Recht und Ordnung des Staates enthalten, und die Staatsgeheimnisse im Sinne der Rechtsordnung von Georgien sind;

2. ist ein „Verschlusssachenauftrag“

ein Vertrag beziehungsweise Untervertrag zwischen einer Behörde oder einem Unternehmen aus dem Staat der einen Vertragspartei (Auftraggeber) und einer Behörde oder einem Unternehmen aus dem Staat der anderen Vertragspartei (Auftragnehmer); im Rahmen eines derartigen Vertrags sind Verschlusssachen aus dem Staat des Auftraggebers dem Auftragnehmer zu überlassen, von dem Auftragnehmer zu entwickeln oder Mitarbeitern des Auftragnehmers, die Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers durchzuführen haben, zugänglich zu machen.

(2) Für die Geheimhaltungsgrade gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. In der Bundesrepublik Deutschland sind Verschlusssachen

- a) STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
- b) GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
- c) VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
- d) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

2. In Georgien sind Verschlusssachen

- a) „განსაკუთრებული მნიშვნელობის“ (entspricht TOP SECRET) – Daten, deren Offenlegung oder Verlust die staatlichen Interessen Georgiens in den Bereichen Verteidigung, Wirtschaft, staatliche Sicherheit, Schutz von Recht und Ordnung sowie Politik des Staates grundlegend beeinträchtigen beziehungsweise schwerste Folgen für Staaten oder Organisationen haben kann, die internationale Vertragspartner Georgiens sind,
- b) „სრულიად საიდუმლო“ (entspricht SECRET) – Daten, deren Offenlegung oder Verlust schwerwiegende Folgen für die Interessen Georgiens in den Bereichen Verteidigung, staatliche Sicherheit, Schutz von Recht und Ordnung, Politik und Wirtschaft und für die Interessen der Personen haben kann, die vertraulich in den Bereichen Nachrichtendienst, staatliche Sicherheit sowie Schutz von Recht und Ordnung mit den entsprechenden georgischen Behörden, welche diesbezügliche Tätigkeiten durchführen, zusammenarbeiten oder zusammengearbeitet haben, beziehungsweise Daten, deren Bekanntgabe schwerwiegende Folgen für Staaten oder Organisationen haben kann, die internationale Vertragspartner Georgiens sind,
- c) „საიდუმლო“ (entspricht CONFIDENTIAL) – Daten, deren Offenlegung den Interessen Georgiens in den Bereichen Verteidigung, staatliche Sicherheit, Schutz von Recht und Ordnung, Politik und Wirtschaft und den Interessen von Personen, die in ein Sonderschutzprogramm für Beteiligte an Strafverfahren einbezogen sind, schaden kann, beziehungsweise Daten, deren Bekanntgabe den Interessen von Staaten oder Organisationen schaden kann, die internationale Vertragspartner Georgiens sind,
- d) „შეზღუდული სარგებლობისათვის“ (entspricht RESTRICTED) – Daten, deren Offenlegung die Interessen Georgiens in den Bereichen Verteidigung, staatliche Sicherheit, Schutz von Recht und Ordnung, Politik und Wirtschaft beziehungsweise die Interessen und Aktivitäten von Staaten oder Organisationen, die internationale Vertragspartner Georgiens sind, beeinträchtigen kann.

Artikel 2

Vergleichbarkeit

Die Vertragsparteien legen fest, dass folgende Geheimhaltungsgrade vergleichbar sind:

Bundesrepublik Deutschland	Georgien	englische Entsprechung
STRENG GEHEIM	განსაკუთრებული მნიშვნელობის	TOP SECRET
GEHEIM	სრულიად საიდუმლო	SECRET
VS-VERTRAULICH	საიდუმლო	CONFIDENTIAL
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	შეზღუდული სარგებლობისათვის	RESTRICTED

Artikel 3

Kennzeichnung

(1) Die übermittelten Verschlusssachen werden von der zuständigen Behörde der empfangenden Vertragspartei oder auf deren Veranlassung mit dem nach Artikel 2 vergleichbaren innerstaatlichen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschlusssachen, die bei der empfangenden Vertragspartei im Zusammenhang mit Verschlusssachenaufträgen entstehen, und für von der empfangenden Vertragspartei hergestellte Kopien.

(3) Geheimhaltungsgrade werden auf Ersuchen der zuständigen Behörde der herausgebenden Vertragspartei von der zuständigen Behörde der die betreffende Verschlusssache empfangenden Vertragspartei oder auf deren Veranlassung geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde der herausgebenden Vertragspartei teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ihre Absicht, einen Geheimhaltungsgrad zu ändern oder aufzuheben, unverzüglich mit.

(4) Die Übersetzung, Vervielfältigung und Vernichtung von Verschlusssachen erfolgt im Einklang mit den in den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien niedergelegten Anforderungen.

Artikel 4

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um den Schutz von Verschlusssachen zu gewährleisten, die nach diesem Abkommen entstehen, ausgetauscht oder aufbewahrt werden. Sie gewähren diesen Verschlusssachen innerhalb der Grenzen der jeweiligen innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien mindestens den gleichen Schutz, wie er von der empfangenden Vertragspartei für eigene Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads gefordert wird.

(2) Die Dauer des Geheimschutzes bemisst sich nach den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der herausgebenden Vertragspartei.

(3) Die Verschlusssachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die empfangende Vertragspartei darf Verschlusssachen weder bekanntgeben oder nutzen noch ihre Bekanntgabe oder Nutzung gestatten, es sei denn, dies geschieht für die Zwecke und mit den etwaigen Beschränkungen, die von oder auf Veranlassung der herausgebenden Vertragspartei festgelegt worden sind. Einer gegenteiligen Regelung muss die herausgebende Vertragspartei schriftlich zugestimmt haben.

(4) Die Verschlusssachen können im Einklang mit den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien zugänglich gemacht werden. Die Ermächtigung zum Zugang setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie diejenige, die für den Zugang zu innerstaatlichen Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads durchgeführt wird.

(5) Der Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/საიდუმლო und höher durch eine Person mit der Staatsangehörigkeit des Staates einer Vertragspartei wird ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei gewährt.

(6) Sicherheitsüberprüfungen von Staatsangehörigen des Staates der Vertragspartei, die ihren Aufenthalt im eigenen Staat haben und dort Zugang zu Verschlusssachen benötigen, werden von deren zuständigen Behörden vorgenommen.

(7) Sicherheitsüberprüfungen von Staatsangehörigen des Staates einer Vertragspartei, die seit mindestens fünf Jahren ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Staat der anderen Vertragspartei haben und sich dort um eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit bewerben, werden hingegen von der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften durchgeführt; sie ersucht die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei, gegebenenfalls Sicherheitsprüfungen durchzuführen.

(8) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb des Hoheitsgebietes ihres jeweiligen Staates für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung dieses Abkommens.

Artikel 5

Vernichtung und Rückgabe von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen sind zu vernichten, wenn

- a) sie nicht im Einklang mit diesem Abkommen geschützt oder verwendet werden können oder
- b) die herausgebende Vertragspartei ihre Vernichtung verlangt.

(2) Schriftliche Verschlusssachen sind so zu vernichten, dass die Wiederherstellung der in ihnen enthaltenen vertraulichen Informationen ausgeschlossen ist.

(3) Die Vernichtung schriftlicher Verschlusssachen erfolgt im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien.

(4) Gegenständliche Verschlusssachen sind so zu vernichten, dass sie nicht wiederzuerkennen sind, oder so zu verändern, dass die vollständige oder teilweise Wiederherstellung der vertraulichen Informationen ausgeschlossen ist.

(5) Die herausgebende Vertragspartei ist unverzüglich über die Vernichtung zu informieren.

(6) Auf Ersuchen der herausgebenden Vertragspartei werden Verschlusssachen zurückgegeben.

Artikel 6

Vergabe von Verschlusssachenaufträgen

(1) Vor Vergabe eines Verschlusssachenauftrags holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige Behörde bei der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde einen Sicherheitsbescheid ein, um sich vergewissern zu können, ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer der Geheimschutzaufsicht durch die zuständige Behörde dieser Vertragspartei unterliegt und ob er die für die Durchführung des Verschlusssachenauftrags erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Ist ein Auftragnehmer noch nicht in der Geheimschutzbetreuung, kann hierum ersucht werden.

(2) Ein Sicherheitsbescheid ist auch dann einzuholen, wenn ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bereits vor Erteilung des Verschlussssachenauftrags Verschlussssachen übergeben werden müssen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird das folgende Verfahren angewendet:

1. Ersuchen um Ausstellung eines Sicherheitsbescheids für Auftragnehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden Verschlussssachen.
2. Sicherheitsbescheide müssen neben der vollständigen Bezeichnung des Unternehmens, seiner Postanschrift und dem Namen des Sicherheitsbevollmächtigten sowie dessen Telefon- und Faxnummern und gegebenenfalls E-Mail-Adresse insbesondere Angaben darüber erhalten, in welchem Umfang und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad bei dem betreffenden Unternehmen Geheimchutzmaßnahmen auf der Grundlage innerstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften getroffen worden sind.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen es einander mit, wenn sich die den ausgestellten Sicherheitsbescheiden zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.
4. Der Austausch dieser Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erfolgt in der Landessprache der zu unterrichtenden Behörde oder in englischer Sprache.
5. Sicherheitsbescheide und an die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheiden sind schriftlich zu übermitteln.

Artikel 7

Durchführung von Verschlussssachenaufträgen

(1) Verschlussssachenaufträge müssen eine Geheimchutzklausel enthalten, der zufolge der Auftragnehmer verpflichtet ist, die zum Schutz von Verschlussssachen erforderlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften seines Staates zu treffen.

(2) Außerdem sind folgende Bestimmungen in die Geheimchutzklausel aufzunehmen:

1. die Bestimmung des Begriffs „Verschlussssachen“ und der vergleichbaren Geheimhaltungsgrade der beiden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Abkommen;
2. der Name der jeweils zuständigen Behörde der Vertragsparteien, die zur Genehmigung der Überlassung von Verschlussssachen, die mit dem Verschlussssachenauftrag in Zusammenhang stehen, und zur Koordinierung des Schutzes dieser Verschlussssachen ermächtigt sind;
3. die Wege, über die Verschlussssachen zwischen den zuständigen Behörden und beteiligten Auftragnehmern weiterzugeben sind;
4. die Verfahren und Mechanismen für die Mitteilung von Änderungen, die sich möglicherweise in Bezug auf Verschlussssachen aufgrund von Änderungen ihres Geheimhaltungsgrads oder wegen des Wegfalls der Einstufungsnotwendigkeit ergeben;
5. die Verfahren für die Genehmigung von Besuchen oder des Zugangs von Personal der Auftragnehmer;
6. die Verfahren für die Übermittlung von Verschlussssachen an Auftragnehmer, bei denen solche Verschlussssachen verwendet und aufbewahrt werden sollen;
7. die Forderung, dass der Auftragnehmer den Zugang zu einer Verschlussssache nur einer Person gewähren darf, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt und mit der Durchführung des Verschlussssachenauftrags beauftragt worden

den oder daran beteiligt ist und – außer im Falle von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/შეზღუდული სარგებლობისათვის eingestuften Verschlussssachen – zuvor bis zum entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft worden ist;

8. die Forderung, dass eine Verschlussssache nur an Dritte weitergegeben beziehungsweise ihre Weitergabe an Dritte nur gestattet werden darf, wenn die herausgebende Vertragspartei dem zugestimmt hat;
9. die Forderung, dass der Auftragnehmer die für ihn zuständige Behörde unverzüglich über jeden erfolgten oder vermuteten Verlust, eine begangene oder vermutete Indiskretion oder unbefugte Bekanntgabe der unter den Verschlussssachenauftrag fallenden Verschlussssachen zu unterrichten hat.

(3) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde benennt dem Auftragnehmer in einer gesonderten Aufstellung (Einstufungsliste) sämtliche Vorgänge, die einer Verschlussssacheneinstufung bedürfen, legt den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest und veranlasst, dass diese Aufstellung dem Verschlussssachenauftrag als Anhang beigelegt wird. Die für den Auftraggeber zuständige Behörde hat diese Aufstellung auch der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde zu übermitteln oder ihre Übermittlung zu veranlassen.

(4) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Auftragnehmer Verschlussssachen erst dann zugänglich gemacht werden, wenn der entsprechende Sicherheitsbescheid der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 8

Übermittlung von Verschlussssachen

(1) Verschlussssachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM/განსაკუთრებული მნიშვნელობის werden zwischen den Vertragsparteien ausschließlich auf diplomatischem Wege befördert.

(2) Verschlussssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/საიდუმლო und GEHEIM/სრულიად საიდუმლო werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich auf amtlichem Kurierweg befördert. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können alternative Übermittlungswege vereinbaren. Der Empfang einer Verschlussssache wird von der zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung bestätigt und die Verschlussssache nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften an den Empfänger weitergeleitet.

(3) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass Verschlussssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/საიდუმლო und GEHEIM/სრულიად საიდუმლო auf einem anderen als dem amtlichen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern die Einhaltung des amtlichen Kurierwegs den Transport oder die Ausführung eines Verschlussssachenauftrags unangemessen erschweren würde. In derartigen Fällen

1. muss der Beförderer zum Zugang zu Verschlussssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sein;
2. muss bei der absendenden zuständigen Behörde ein Verzeichnis der beförderten Verschlussssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
3. müssen die Verschlussssachen nach den für die Inlandsbeförderung geltenden innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften verpackt sein;
4. muss die Übergabe der Verschlussssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen und
5. muss der Beförderer einen Kurierausweis mit sich führen, der von der zuständigen Behörde des Staates der absendenden oder der empfangenden Behörde ausgestellt wurde.

(4) Für die Beförderung von Verschlussachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz in jedem Einzelfall durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines detaillierten Transportplans festgelegt.

(5) Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/საიდუმლო und höher dürfen auf elektronischem Wege nicht unverschlüsselt übermittelt werden. Für die Verschlüsselung von Verschlussachen dieser Geheimhaltungsgrade dürfen nur Verschlüsselungssysteme eingesetzt werden, die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen worden sind.

(6) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/შეზღუდული სარგებლობისათვის können unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften und unter der Voraussetzung, dass sich Absender und Empfänger zuvor über die beabsichtigte Übertragung geeinigt haben, an Empfänger im Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei mit der Post oder anderen Zustelldiensten übermittelt werden.

(7) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/შეზღუდული სარგებლობისათვის können mithilfe von Geräten, die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien zugelassen worden sind, elektronisch übertragen oder zugänglich gemacht werden. Eine unverschlüsselte Übermittlung von Verschlussachen dieses Geheimhaltungsgrads ist nur zulässig, wenn innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften dem nicht entgegenstehen, ein zugelassenes Verschlüsselungssystem nicht verfügbar ist, die Übermittlung ausschließlich innerhalb von Festnetzen erfolgt und Absender und Empfänger sich zuvor über die beabsichtigte Übertragung geeinigt haben.

Artikel 9

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet des Staates einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlussachen sowie zu Einrichtungen, in denen an diesen gearbeitet wird, grundsätzlich nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde des Staates der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ nachweislich erfüllen und im Einklang mit den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien zum Zugang zu Verschlussachen ermächtigt sind.

(2) Besuchsanmeldungen sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates der Vertragspartei, in dessen Hoheitsgebiet die Besucher einzureisen wünschen, der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei vorzulegen. Die zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldungen mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

(3) Besuchsanmeldungen sind in der Sprache des zu besuchenden Staates oder in englischer Sprache und mit folgenden Angaben versehen vorzulegen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;
2. Staatsangehörigkeit des Besuchers;
3. Dienstbezeichnung des Besuchers und Name der Behörde oder Stelle, die er vertritt;
4. Grad der Ermächtigung des Besuchers für den Zugang zu Verschlussachen;
5. Besuchszweck sowie vorgesehene Besuchsdatum und
6. Angabe der Stellen, Ansprechpartner und Einrichtungen, die besucht werden sollen.

Artikel 10

Konsultationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet des Staates der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen über den Schutz von Verschlussachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Ersuchen einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt darüber hinaus der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei, Besuche im Hoheitsgebiet ihres Staates zu machen, um mit ihren zuständigen Behörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlussachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese zuständige Behörde bei der Feststellung, ob solche Verschlussachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten der Besuche werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 11

Streitbeilegung

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultationen oder Verhandlungen der Vertragsparteien beigelegt und nicht an nationale oder internationale Gerichte oder Dritte zur Beilegung verwiesen.

Artikel 12

Verletzung der Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen

(1) Wenn eine unbefugte Bekanntgabe von Verschlussachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Bestimmungen über den Schutz von Verschlussachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll diese Ermittlungen auf Ersuchen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 13

Kosten

Jede Vertragspartei trägt die ihr bei der Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten.

Artikel 14

Zuständige Behörden

(1) Im Sinne dieses Abkommens sind die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden

1. für die Bundesrepublik Deutschland:

das Bundesministerium des Innern (nationale Sicherheitsbehörde),
das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (bezeichnete Sicherheitsbehörde),
das Bundesministerium der Verteidigung (militärische Sicherheitsbehörde);

2. für Georgien:

der staatliche Sicherheitsdienst Georgiens.

(2) Nach Inkrafttreten dieses Abkommens teilen die zuständigen Behörden einander unmittelbar ihre Kontaktinformationen und etwaige Änderungen mit.

(3) Die Vertragsparteien unterrichten einander auf diplomatischem Wege über alle Änderungen der zuständigen Behörden und ihrer Kontaktinformationen.

(4) Eine Änderung der zuständigen Behörden führt nicht zur Einleitung einer Änderung dieses Abkommens.

Artikel 15

Verhältnis zu anderen Abkommen, Vereinbarungen und Absprachen

Alle bestehenden Abkommen, Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Vertragsparteien oder den zuständigen Behörden über den Schutz von Verschlusssachen bleiben von diesem Abkommen unberührt, soweit sie diesem nicht entgegenstehen.

Artikel 16

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Georgien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann einvernehmlich in Schriftform von den Vertragsparteien geändert werden. Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Stellt eine Vertragspartei einen entsprechenden Antrag, so führen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung dieses Abkommens durch. Solche Änderungen treten nach Absatz 1 in Kraft.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Im Falle der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach Artikel 4 zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies rechtfertigt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei veranlasst, in deren Staatsgebiet das Abkommen geschlossen wird. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Tiflis am 16. November 2017 in zwei Urschriften in deutscher, georgischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des georgischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Heike Peitsch

Für die Regierung von Georgien

Vakhtang Gomelauri

Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 18. Juni 2018

Das in Lilongwe am 9. Mai 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 – 2017 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 9. Mai 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Juni 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 – 2017

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 099/2016 vom 7. Dezember 2016) und auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 3. November 2017 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 35 000 000 Euro (in Worten: fünfunddreißig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Programm Grundbildung“ in Höhe von bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
- b) „Programm Basisgesundheitsdienste (HSJF)“ in Höhe von bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
- c) „Programm reproduktive Gesundheit“ in Höhe von bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
- d) „Mehr Einkommen und Beschäftigung im ländlichen Raum durch Infrastruktur und Finanzierung“ in Höhe von bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Für das in Absatz 1 Buchstabe d genannte Vorhaben wird als direkter Empfänger des Finanzierungsbeitrags von bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro) das United Nations Development Programme (UNDP) zur Aufstockung des „Malawi Innovation Challenge Fund“ (MICF) ausgewählt.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Republik Malawi, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Malawi erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Malawi getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik

Malawi übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Malawi die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Republik Malawi veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Lilongwe am 9. Mai 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Jürgen Borsch

Für die Regierung der Republik Malawi

Goodall E. Gondwe

Bekanntmachung zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Vom 20. Juni 2018

Die Ukraine* hat am 31. Mai 2018 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer eine Erklärung zur Anwendbarkeit des Übereinkommens vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778, 779) in bestimmten Teilen ihres Staatsgebiets abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2017 (BGBl. 2018 II S. 15).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 20. Juni 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Maria Margarete Gosse

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung
und sexuellem Missbrauch**

Vom 20. Juni 2018

Das Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (BGBl. 2015 II S. 26, 27) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 4 für

Norwegen* am 1. Oktober 2018
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 2016 (BGBl. II S. 1356).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 20. Juni 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Maria Margarete Gosse

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten
der Internationalen Meeresbodenbehörde**

Vom 20. Juni 2018

Das Protokoll vom 27. März 1998 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde (BGBl. 2007 II S. 195, 196) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Rumänien am 14. Juli 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. April 2018 (BGBl. II S. 161).

Berlin, den 20. Juni 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Maria Margarete Gosse

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Vom 27. Juni 2018

I.

Das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2005 II S. 650, 651) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 4 für

Italien am 22. Februar 2018
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung zum Übereinkommen
in Kraft getreten.

II.

Italien hat folgende Erklärung zum Übereinkommen abgegeben:

(Übersetzung)

„1.1. Declaration regarding Article 24(1).

1. The judicial authorities competent to issue requests for mutual legal assistance are those set out in the declarations made by Italy in relation to the Convention on Mutual Assistance signed in Strasbourg on 20 April 1959. The authority competent to receive and execute requests for mutual legal assistance is, except where indicated below, the Public Prosecutor (Procuratore della Repubblica) at the Court of the administrative centre of the district in which the requested acts are to be carried out. Where the request for assistance concerns acts which need to be executed in more than one district, responsibility for their execution lies with the Public Prosecutor of the district in which the highest number of acts are to be carried out, or, if an equal number of acts are to be carried out in each district, the Public Prosecutor of the district in which the act of most importance to the investigation is to be carried out. If multiple related requests for assistance are issued, the Public Prosecutor designated to deal with the first request is responsible for their execution.

Where the requesting authority asks that the act be carried out by a judge or where the fundamental principles of the Italian legal system require that the requested act be carried out by a judge, the authority competent to execute the request is the judge in charge of preliminary investigations (giudice per le indagini preliminari), at the request of the Public Prosecutor.

„1.1. Erklärung zu Artikel 24 Absatz 1.

1. Die Justizbehörden, die für die Stellung von Rechtshilfeersuchen zuständig sind, sind die in Italiens Erklärungen zu dem am 20. April 1959 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen genannten. Die für die Entgegennahme und Erledigung von Rechtshilfeersuchen zuständige Behörde ist, außer in den nachstehenden Fällen, der Staatsanwalt (Procuratore della Repubblica) beim Regionalen Verwaltungsgericht des Gerichtsbezirks, in dem die ersuchten Handlungen vorzunehmen sind. Betrifft das Rechtshilfeersuchen Handlungen, die in mehreren Bezirken vorgenommen werden müssen, so ist der Staatsanwalt des Gerichtsbezirks, in dem die meisten Handlungen vorzunehmen sind, oder, wenn in jedem Gerichtsbezirk dieselbe Anzahl von Handlungen vorzunehmen ist, der Staatsanwalt des Gerichtsbezirks, in dem die für die Ermittlung wichtigste Handlung vorzunehmen ist, für deren Ausführung zuständig. Werden mehrere miteinander zusammenhängende Rechtshilfeersuchen gestellt, so ist der für die Bearbeitung des ersten Ersuchens bestimmte Staatsanwalt für deren Erledigung zuständig.

Bittet die ersuchende Behörde darum, dass die Handlung von einem Richter vorgenommen wird, oder erfordern die wesentlichen Grundsätze des italienischen Rechtssystems, dass die ersuchte Handlung durch einen Richter vorgenommen wird, so ist auf Ersuchen des Staatsanwalts der Ermittlungsrichter (giudice per le indagini preliminari) die dafür zuständige Behörde.

1.2. Declaration under Article 24(1)(a) and (d). Competent authorities within the meaning of Article 3(1).

1. The sole authority competent to make and receive requests for assistance is the Ministry of Justice – Department of Judicial Affairs – Directorate-General for Criminal Justice – Office II: International Cooperation (Ministero della Giustizia – Dipartimento Affari di Giustizia – Direzione Generale della Giustizia Penale – Ufficio II – Cooperazione Internazionale).

1.3. Declaration under Article 24(1)(b).

Competent central authority for the purposes of applying Article 6, as well as in relation to Article 6(8).

The central authority is the Ministry of Justice – Department of Judicial Affairs – Directorate-General for Criminal Justice – Office II: International Cooperation (Ministero della Giustizia – Dipartimento per gli Affari di Giustizia – Direzione Generale della Giustizia Penale – Ufficio II – Cooperazione Internazionale), which according to national law is competent in the following specific cases:

- (a) for the transmission of requests for assistance where judicial authorities have encountered insurmountable difficulties with direct transmission;
- (b) for the transmission of requests for assistance to authorities in the United Kingdom and Ireland, as long as those States continue not to use the direct transmission options provided for in Article 6(1) of the Convention;
- (c) for the transmission and reception of requests for the transfer of persons held in custody in the cases set out in Article 6(8) of the Convention.

1.4. Declaration under Article 24(1)(c).

Competent police authorities in relation to Article 12, Article 13 and Article 14.

In addition to the Anti-Mafia Investigation Department (Direzione investigativa antimafia), which is competent in matters related to organised crime, the police authorities competent to receive and transmit requests under Articles 12 and 14 of the Convention are as follows:

- For the Guardia di Finanza:

1.2. Erklärung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und d. Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1.

1. Die einzige für die Stellung und die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen zuständige Behörde ist das Ministerium der Justiz – Abteilung Justizangelegenheiten – Generaldirektion Strafsachen – Büro II: Internationale Zusammenarbeit (Ministero della Giustizia – Dipartimento Affari di Giustizia – Direzione Generale della Giustizia Penale – Ufficio II – Cooperazione Internazionale).

1.3. Erklärung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b.

Zentrale Behörde für die Zwecke der Anwendung des Artikels 6 sowie in Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 8.

Die zentrale Behörde ist das Ministerium der Justiz – Abteilung Justizangelegenheiten – Generaldirektion Strafsachen – Büro II: Internationale Zusammenarbeit (Ministero della Giustizia – Dipartimento Affari di Giustizia – Direzione Generale della Giustizia Penale – Ufficio II – Cooperazione Internazionale), das im Einklang mit innerstaatlichem Recht in folgenden besonderen Fällen zuständig ist:

- a) für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen, bei denen sich für die Justizbehörden bei der unmittelbaren Übermittlung unüberwindbare Schwierigkeiten ergeben haben;
- b) für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen an Behörden im Vereinigten Königreich und Irland, so lange diese Staaten weiterhin nicht die in Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeiten der unmittelbaren Übermittlung nutzen;
- c) für die Übermittlung und Entgegennahme von Ersuchen um die Überstellung von inhaftierten Personen in den in Artikel 6 Absatz 8 des Übereinkommens genannten Fällen.

1.4. Erklärung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c.

Zuständige Polizeibehörden im Zusammenhang mit den Artikeln 12, 13 und 14.

Zusätzlich zur Abteilung Ermittlungen gegen die Mafia (Direzione investigativa antimafia), die für Angelegenheiten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität zuständig ist, sind folgende Polizeibehörden für die Entgegennahme und Übermittlung von Ersuchen nach den Artikeln 12 und 14 des Übereinkommens zuständig:

- für die Finanzpolizei (Guardia di Finanza):

- | | |
|--|--|
| <p>(a) the Central Service for the Investigation of Organised Crime (Servizio Centrale Investigazione Criminalità Organizzata – with regard to the following forms of organised crime only: illegal immigration; trafficking in human beings; usury, money laundering and reinvestment; currency counterfeiting; counterfeiting, alteration or use of distinguishing marks or signs, or of patents, models or designs; introduction into the State and marketing of products with counterfeit marks);</p> <p>(b) the Protection of Intellectual Property Unit (Nucleo Tutela Proprietà Intellettuale – only with regard to the counterfeiting, alteration or use of distinguishing marks or signs, or of patents, models or designs, or the introduction into the State and marketing of products with counterfeit marks);</p> <p>(c) the Special Currency Police Unit (Nucleo Speciale di Polizia valutaria – only with regard to terrorist financing, money laundering and reinvestment).</p> <p>– For the State Police:</p> <p>(a) the Central Operational Office of the Central Anti-Crime Directorate (Servizio Centrale Operativo della Direzione Centrale Anticrimine – for organised crime);</p> <p>(b) the Central Police Directorate for Prevention (Direzione Centrale della Polizia di Prevenzione – for terrorist offences other than terrorist financing);</p> <p>(c) the Central Directorate for Drugs Control (Direzione Centrale Servizi Antidroga – for drug-related offences);</p> <p>(d) the Postal and Communications Police Service (Servizio della Polizia Postale e delle comunicazioni – for offences related to child sexual abuse material).</p> <p>– For the Arma dei Carabinieri:</p> <p>(e) the Special Operations Group (Raggruppamento Operativo Speciale – for organised crime and terrorist offences other than terrorist financing).</p> <p>The judicial authorities (Public Prosecutor's Offices – Uffici del Pubblico</p> | <p>a) der Zentraldienst für die Ermittlungen im Bereich organisierte Kriminalität (Servizio Centrale Investigazione Criminalità Organizzata – nur in Bezug auf folgende Formen der organisierten Kriminalität: illegale Einwanderung; Menschenhandel; Wucher, Geldwäsche und Reinvestition; Geldfälschung; Fälschung, Veränderung oder Verwendung von besonderen Kennzeichen, Unterscheidungszeichen oder von Patenten, Mustern oder Designs; Einführung in den Staat und Vermarktung von Produkten mit nachgeahmten Kennzeichen);</p> <p>b) die Einheit zum Schutz von geistigem Eigentum (Nucleo Tutela Proprietà Intellettuale – nur in Bezug auf die Fälschung, Veränderung oder Verwendung von besonderen Kennzeichen, Unterscheidungszeichen oder von Patenten, Mustern oder Designs sowie die Einführung in den Staat und Vermarktung von Produkten mit nachgeahmten Kennzeichen);</p> <p>c) die Sondereinheit der Währungspolizei (Nucleo Speciale di Polizia valutaria – nur in Bezug auf Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und Reinvestition).</p> <p>– Für die Staatspolizei:</p> <p>a) der Zentrale Einsatzdienst der Zentralabteilung für Verbrechensbekämpfung (Servizio Centrale Operativo della Direzione Centrale Anticrimine – für organisierte Kriminalität);</p> <p>b) die Zentralabteilung der Polizei für Prävention (Direzione Centrale della Polizia di Prevenzione – für terroristische Straftaten außer Terrorismusfinanzierung);</p> <p>c) die Zentralabteilung für Drogenbekämpfung (Direzione Centrale Servizi Antidroga – für Straftaten im Zusammenhang mit Drogenkriminalität);</p> <p>d) der Dienst der Polizei für den Bereich Post und Kommunikation (Servizio della Polizia Postale e delle comunicazioni – für Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie).</p> <p>– Für die Carabinieri:</p> <p>e) die Sondereinsatzgruppe (Raggruppamento Operativo Speciale – für organisierte Kriminalität und terroristische Straftaten außer Terrorismusfinanzierung).</p> <p>Die Justizbehörden (Staatsanwaltschaft – Uffici del Pubblico Ministero)</p> |
|--|--|

Ministero) are always the competent authority with regard to Article 13.

- 1.5. Declaration under Article 24(1)(e) and Article 20(4)(d). Authorities competent for the purposes of the application of Articles 18 and 19 and Article 20(1) to (5).

Where Italy is the requesting party, the authority competent to make and transmit requests under Articles 18 and 19 of the Convention and to transmit notifications when the operations provided for in Article 20(2) of the Convention are begun is the Public Prosecutor's Office (Ufficio del Pubblico Ministero).

Where Italy is the requested party, the authority competent to receive and execute requests is the Public Prosecutor at the Court of the district administrative centre, without prejudice to the need for authorisation from the judge in charge of preliminary investigations when the request concerns assistance on interception operations related to a person present in the territory of the State, or technical assistance on interception, recording and the subsequent transmission of the results.

In the case provided for in Article 20 of the Convention, the authority competent to receive a notification that the operations provided for in Article 20(2) of the Convention have begun is the Public Prosecutor at the Court of the administrative centre of the district in which the intercepting State first located the user whose communications have been or will be intercepted, provided that no other Office is executing or has already executed a previous related request for assistance, in accordance with the declaration made in relation to Article 24(1) of the Convention.

The authority competent to order the execution or continuation of the operations or, subject to the provisions of Article 20(4) of the Convention, their immediate termination, is the judge in charge of preliminary investigations.

The contact point under Article 20(4) is the Italian SIRENE bureau. According to national law, the Public Prosecutor at the Court of the district administrative centre will ensure that a reply is sent without delay, and at the latest within 96 hours of receiving the information communicated by the intercepting State, and will notify the competent authority of that State of the measures taken by the judge in charge of preliminary investigations.

sind immer die zuständige Behörde in Bezug auf Artikel 13.

- 1.5. Erklärung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe d. Für die Anwendung der Artikel 18 und 19 und des Artikels 20 Absätze 1 bis 5 zuständige Behörden.

Ist Italien der ersuchende Staat, so ist die Staatsanwaltschaft (Ufficio del Pubblico Ministero) die Behörde, die für das Stellen und Übermitteln von Ersuchen nach den Artikeln 18 und 19 des Übereinkommens und für das Übermitteln von Notifikationen nach Beginn der in Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Einsätze zuständig ist.

Ist Italien der ersuchte Staat, so ist der Staatsanwalt beim Gericht der Bezirksverwaltungsstelle die für die Entgegennahme und Erledigung von Ersuchen zuständige Behörde, und zwar unbeschadet der Notwendigkeit einer Genehmigung des Ermittlungsrichters, wenn das Ersuchen Hilfe bei Überwachungseinsätzen im Zusammenhang mit einer sich im Hoheitsgebiet des Staates befindlichen Person oder technische Hilfe bei der Überwachung, Aufnahme und nachfolgenden Übermittlung der Ergebnisse betrifft.

In dem in Artikel 20 des Übereinkommens genannten Fall ist die Behörde, die für die Entgegennahme einer Mitteilung zuständig ist, der zufolge die in Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Einsätze begonnen haben, der Staatsanwalt beim Gericht der Verwaltungsstelle des Bezirks, in dem der überwachende Staat den Nutzer, dessen Kommunikationsverkehr überwacht wird oder werden wird, erstmals ausfindig gemacht hat, vorausgesetzt, dass keine andere Stelle ein früheres, damit zusammenhängendes Rechtshilfeersuchen in Übereinstimmung mit der zu Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens abgegebenen Erklärung bereits erledigt oder erledigt hat.

Die Behörde, die für die Anordnung der Erledigung oder Fortsetzung der Einsätze oder, im Einklang mit Artikel 20 Absatz 4 des Übereinkommens, deren sofortige Beendigung zuständig ist, ist der Ermittlungsrichter.

Die Kontaktstelle nach Artikel 20 Absatz 4 ist das italienische SIRENE-Büro. Im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht wird der Staatsanwalt beim Gericht der Bezirksverwaltungsstelle sicherstellen, dass eine Antwort unverzüglich und spätestens innerhalb von 96 Stunden nach Eingang der vom überwachenden Staat übermittelten Informationen übersandt wird, und der zuständigen Behörde dieses Staates die vom Ermittlungsrichter ergriffenen Maßnahmen mitteilen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnement-

bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

2. Declarations under Article 9(6).

The Italian Republic declares that, in order to conclude an agreement as provided for in Article 9(1) of the Convention, the consent referred to in Article 9(3) is required."

2. Erklärung nach Artikel 9 Absatz 6.

Die Italienische Republik erklärt, dass die in Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens genannte Zustimmung erforderlich ist, um eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 1 zu schließen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. September 2014 (BGBl. II S. 756).

Berlin, den 27. Juni 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner